



Krollbachschule

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für Ihr Kind die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen.

Im Schulgesetz NRW §43 Absatz 2 ist festgelegt, dass Eltern/Erziehungsberechtigte, sollte ihr Kind durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sein die Schule zu besuchen, **verpflichtet** sind, unverzüglich die Schule zu informieren und schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten.

Dies bedeutet für die Praxis:

Fehlen durch Krankheit:

- Ist Ihr Kind durch Krankheit verhindert die Schule zu besuchen, benachrichtigen Sie bitte **bis spätestens 8.00 Uhr** telefonisch oder per E-Mail (sekretariat@krollbachschule.de) die Schule. Nur die Information über das Fehlen durch ein Geschwisterkind oder ein befreundetes Kind ist nicht ausreichend!
- Ist Ihr Kind wieder gesund, bringt es bitte am ersten Tag nach der Fehlzeit eine schriftliche Entschuldigung in die Schule mit und gibt sie der Klassenleitung persönlich. Eine schriftliche Entschuldigung kann später als 7 Tage nach der Wiederteilnahme am Unterricht nicht mehr entgegengenommen werden, was bedeutet, dass diese Fehlzeit – trotz Krankheit – unentschuldigt ist.

Keine Teilnahme am Sport-/Schwimmunterricht

- Kann Ihr Kind durch eine Verletzung/Erkrankung nicht am Sport- und Schwimmunterricht teilnehmen, ist eine schriftliche Entschuldigung notwendig und der Sportlehrkraft vorzulegen.
- Bei längerfristigen Verletzungen/Erkrankungen (mehr als eine Woche) muss neben der schriftlichen Entschuldigung ein ärztliches Attest/ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Verspätungen

- Verspätungen von mehr als 10 Minuten müssen von Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden. Unentschuldigte Fehlzeiten werden zu Unterrichtsstunden (45 Min.) addiert und auf dem Zeugnis vermerkt. Jede Verspätung stellt eine Unterrichtsstörung dar.

Erkrankung während der Schulzeit

- Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, nehmen wir telefonisch Kontakt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auf. Bitte stellen Sie sicher, dass aktuelle Notfallnummern hinterlegt sind und Sie erreichbar sind. Erst nach dieser Absprache darf Ihr Kind ggf. nach schriftlicher Bestätigung Hause gehen oder wird von Ihnen abgeholt.

Fehlen vor bzw. nach einem Ferientag

- Sollte Ihr Kind direkt vor oder nach einem ersten/letzten Ferientag erkranken, behalten wir uns vor im individuellen Fall ein ärztliches Attest zu verlangen.

Beurlaubung

Des Weiteren ist im Schulgesetz NRW 43 Absatz 3-4 festgeschrieben, dass der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen. Dazu nutzen Sie bitte das entsprechende Formular und reichen es spätestens 3 Tage vor der Beurlaubung den Klassenlehrkräften ein.

Einen entsprechenden Vordruck zur schriftlichen Entschuldigung und Beurlaubung finden Sie auf unserer Homepage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung der Krollbachschule